

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in Ihrer Sitzung am 10.12.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin beschlossen:

I. Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, beschlossen am 14.03.2018, ausgefertigt am 19.03.2018, veröffentlicht am 10.04.2018 im Amtsblatt Nr. 3 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin, in Kraft getreten am 01.05.2018 und die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 14.02.2019, beschlossen am 14.02.2019, ausgefertigt am 14.02.2019, veröffentlicht am 26.02.2019 im Amtsblatt Nr. 3 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin und die 2. Änderungssatzung, beschlossen am 13.05.2020, ausgefertigt am 15.05.2020, veröffentlicht am 25.05.2020 im Amtsblatt Nr. 9 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin wird in folgenden §§/Absätzen/Sätzen wie folgt geändert/ergänzt:

§ 3 Allgemeine und förmliche Einwohnerbeteiligung (§§ 13, 19 BbgKVerf)

(3) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

- 1) Einwohnerfragestunden in der Gemeindevertretung sowie im Hauptausschuss und in den Fachausschüssen der Gemeindevertretung
- 2) Einwohnerversammlungen
- 3) Einwohnerbefragungen/Einwohnerumfragen
- 4) Beteiligung vor Planungsverfahren
- 5) Gemeindeforum
- 6) Bürgerhaushalt

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohner-eigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht nach Absatz 2 wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5 Beiräte und Beauftragte (§ 19 BbgKVerf)

(2) Den vorgenannten Beiräten gehören jeweils maximal 12 Mitglieder an. Der Jugendbeirat kann aus maximal 16 Mitgliedern bestehen.

II. Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 07.01.2025

gez. Ingo Röhl
Bürgermeister